Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk" erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 34. Graudenz, Sonnabend, den 27. November 1915

Inhalts-Verzeichnis.

Grundstücksbeleihungen

unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks.

Referat der Handwerkskammer München auf der Konferenz der süddeutschen Handwerkskammern zu Baden-Baden am 22. Juli 1915.

Die Frage der Grundstücksbeleihung bezw. der Hypothekbeschaffung ist wohl zur Zeit eine der schwierigsten im Wirtschaftsleben und hat schon zu vielen Vorschlägen geführt, die aber bis jetzt noch kein greifbares Resultat zeitigten. Zu allermeist wird versucht, eine möglichst hohe Belehnung des betreffenden Objektes, womöglich bis nahe zum vollen Werte zu erzielen, und diese Bestrebungen sind durchweg aussichtslos, weil zur Sicherstellung der Hypothekenkapitalien immer ein höherer Wert in dem beliehenen Objekt vorhanden sein muß. Diese Grenze zu finden und dauernd festzuhalten, ist eine der schwierigsten Fragen. Die andere ist die, ob eine recht hohe Belehnung für den Besitzer selbst wirtschaftlich nützlich und vorteilhaft ist, und die dritte ist die Frage der Tilgung dieser Schulden.

Zur ersten Frage: Die Hypothekenbanken belehnen bekanntlich bis zur Höhe von 50 Prozent des von ihren Schätzern ermittelten Wertes; in Ausnahmefällen, die gegenüber dem aufsichtsführenden Regierungsbeamten stets besonders begründet sein müssen, bis zu 60 Prozent. Dann wird eine zweite, womöglich noch eine dritte Hypothek gesucht, die aber meistens nicht zu erhalten sind, wenn nicht der frühere Bauplatzbesitzer oder einzelne Bauhandwerker und Lieferanten auf kürzere oder längere Zeit mit ihren Forderungen nach dem Bankgelde stehen bleiben oder den neuen Hypotheken ausweichen. Derartige Nachhypotheken werden auch oft unter dem Nennwerte verkauft oder vertauscht, und bei Kündigung fällt meistens dem Besitzer derselben das Anwesen zu. — Woran liegt das und weshalb hat sich das Privatkapital immer mehr vom Hypothekenmarkte zurückgezogen?!

Der Grund liegt im Schätzungswesen und in der Organisation der Hypothekenbanken. Letztere, namentlich solche, die keine weiteren Bank- und Börsengeschäfte betreiben, sind naturgemäß bestrebt, möglichst große Kapitalien an sicherer erster Stelle zu einem Zinsfuße unterzubringen, der den ihrer Pfandbriefe erheblich übersteigt, weil in dieser Spannung der Gewinn liegt. Dazu kommen dann in der Regel noch die Abschlußprovisionen und der Kursgewinn aus den meist zu Pari in Zahlung gegebenen eigenen Pfandbriefen.

Es ist also klar, daß die Banken ein Interesse daran haben, auf jedem einzelnen Objekt an erster Stelle ein Kapital in solcher Höhe unterzubringen, wie es nur möglich ist und wie es durch den Wert als unbedingt gesichert erscheint. Das ist ja nun unter allen Umständen der Fall, wenn die Hypothek nur 50 bis 60 Prozent des Wertes des Anwesens erreicht, es wäre aber auch dann noch der Fall, wenn dies 70 bis 80 Prozent des Wertes betragen würde, wenn — und hierin liegt der Kernpunkt der ganzen Frage — bei Ermittelung des Wertes unter allen Umständen der wirklich vorhandene, wahre, streng reelle Wert festgelegt würde, den das Anwesen für jeden Besitzer hat.

Gerade hier wird aber am meisten gesündigt, und dadurch ist schon viel Schaden entstanden und ist zuerst das Mißtrauen und dann das Zurückziehen des Kapitals vom Hypothekenmarkte hervorgerufen, abgesehen davon, daß verlockende Dividenden von industriellen Unternehmungen, ausländische Staatspapiere usw. größeren Gewinn brachten oder versprachen, als eine Hypothek mit seit Jahren zweifelhafter Sicherheit.

Kurz gesagt: ich behaupte, daß die Schätzungen für die Hypothekenbanken in der größten Mehrzahl viel zu hoch sind und dem wahren Werte nicht entsprechen. Es wird dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Zugrundelegung von 50 Prozent des Schätzungswertes auch bei einer viel zu hohen Schätzung die erste Hypothek immer noch vollständig gesichert sei. Es geht aber daraus hervor, daß in solchen Fällen eine zweite Hypothek oft nahezu wertlos sein kann, wenn die erste bereits 75 bis 80 Prozent des wahren Wertes entspricht.

Daß solche Ueberbewertungen öfters auch schon die Banken selbst in mißliche Lage gebracht haben, beweisen verschiedene Vorkommnisse der früheren Jahre und auch der letzten Zeit, und mir sind selbst Fälle bekannt, daß vereinzelte Bankinstitute noch heute schwer an den Folgen zu hoher Belehnung zu leiden und ständig Opfer zu brin-

gen haben, um einen Zusammenbruch von ihr hoch beliehener Objekte hintanzuhalten.

Der Grund dieser zu hohen Schätzungen liegt aber auch darin daß die Hypothekenschätzer der Banken unter keinerlei Verantwortung zu leiden haben. Selbst wenn sie vereidigte Schätzer sind, was sehr vielfach nicht der Fall ist, werden diese Schätzungen als „Privatschätzungen" bezeichnet und erstattet, die mit dem Schätzereid, „stets nur den wahren Wert zu ermitteln", eigentlich nichts zu tun hat.

Hierin liegt für das Hypothekenwesen eine große Gefahr. Nur in der Gesundung dieser Verhältnisse ist eine Rückkehr besserer Zustände zu erwarten, und werde ich in den Schußfolgerungen darauf zurückkommen.

Die zweite Frage ist, ob eine möglichst hohe Belastung eines Objektes für den Besitzer selbst nützlich und vorteilhaft ist.

Diese Frage möchte man ohne nähere Prüfung eigentlich bejahen, doch sind da verschiedene Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Bei einer Hypothek mit bestimmter Kündigungsfrist tritt in der Regel der Fall ein, daß nach Ablauf dieser Frist ein Teil des Kapitals zurückverlangt und gewöhnlich auch der Zinsfuß erhöht wird. Bei recht hoher Beleihnung ist dies regelmäßig der Fall. Das Geld ist meistens nicht zu beschaffen und die Folge Zwangsversteigerung und Uebernahme des Anwesens durch die Bank oder einen Nachhypothekgläubiger

Bei einem Annuitätenkapital ist zu berücksichtigen, daß Zins und Tilgung bis zum Ende fortgezahlt werden müßten. Da dürfen nur schlechtere Zeiten, sinkende Mieten, schwerere Vermietbarkeit usw. eintreten, und der Grundbesitzer ist nicht mehr in der Lage, das hohe Kapital zu verzinsen, hat auch keinerlei Aussicht, von der Tilgungsquote irgendwelchen Gebrauch machen zu können.

In beiden Fällen ist er nur der Verwalter der Banken, der unter schweren Sorgen auf die Herbeischaffung der Zinsen bedacht sein muß. Tritt nun eine Kreditnot ein, bietet das hoch belastete Anwesen keinem Gläubiger irgendeine Sicherheit.

Richtig ist ja, daß eine recht hoch an erster Stelle belastetes Anwesen leichter verkäuflich ist, daher auch das Streben aller Spekulanten nach solcher hohen Belastung, weil dahinter in der Regel noch Restforderungen des Bauplatzverkäufers und der Handwerker und Lieferanten folgen. Letztere werden nicht gefragt und können keinen Einspruch gegen die Höhe der ersten Hypothek erheben, sie müssen sich für ihre Forderungen eben mit der nächst offenen Rangstelle begnügen und fallen früher oder später damit durch.

Hierin liegt nun für den Handwerker, der für Bauten liefert, eine große, schwere Gefahr, die so offenkundig ist, daß nichts mehr darüber gesagt werden braucht, und auch hier kann nur eine mäßige Beleihnung bis zur Hälfte des wahren Wertes Hilfe bringen, dann erst sind die Restforderungen der Handwerker in Form von Nachhypotheken besser zu sichern.

Man sieht also, daß eine recht hohe erste Hypothek eine sehr zweifelhafte Sache ist und der Schaden größer als der Nutzen sein kann und in den meisten Fällen ist.

Uns interessiert indessen hauptsächlich die Frage, ob speziell dem hausbesitzenden Handwerker damit gedient ist, sein Anwesen möglichst hoch, namentlich an erster Stelle, mit Schulden zu belasten, und diese Frage muß ich auf Grund meiner Erfahrungen direkt verneinen.

Wie schon nachgewiesen, ist dies direkt gefährlich, wenn die Hypothek kündbar ist, eine ewige Sorge aber auch bei einem hohen Annuitätenkapital, dessen Zinsen unter allen Umständen und in guten und schlechten Zeiten aufgebracht werden müssen. Bei mäßiger Belastung ist dies entschieden leichter und vorübergehender Kredit leichter zu erhalten. Daß aber ein Handwerker zum Geschäftsbetrieb öfters Kredit in Anspruch nehmen muß, ist selbstverständlich.

Es dürfte aus diesen Ausführungen somit hervorgehen, daß, man mag die Sache betrachten wie man will, eine übermäßig hohe erste Hypothek hauptsächlich der gewissenlosen Bauspekulation zugute kommt, die wir ja doch stets bekämpfen, im übrigen aber mehr Schaden als Nutzen bringt.

Für die Volkswirtschaft ist es entschieden vorteilhafter, dahin zu streben, daß der durch die Bauspekulation hervorgerufenen Ueberschuldung der Anwesen in jeder Weise entgegengetreten wird, und dies kann nur geschehen durch mäßige Belastung an erster Stelle.

Angenommen, das Anwesen eines Handwerkers, in dem er selber sein Gewerbe ausübt sei mit etwa 90 Prozent des Wertes, wie dies vielfach als zu ermöglichen und wünschenswert gefordert wird, belastet, so hat er unter allen Umständen für die Zinsen dieser Belastung aufzukommen. Er muß für seine Werkstatt und Wohnung und dazu vielleicht ein kleines Gärtchen dasselbe aufbringen, als wenn er irgendwo die Räume mietet. Die evtl. 10 Prozent Mehrwert spielen eine nur sehr bescheidene Rolle. Wenn nun irgendeine geschäftliche oder wirtschaftliche Krisis, Krankheit, Erwerbsbeschränkung oder dergl. daherkommt, tritt sofort die Möglichkeit ein, daß der Verdienst nicht mehr reicht, um die Schuldzinsen aufzubringen, und das Ende ist Verlust von Haus, Hof und Geschäft. Es ist klar, daß, je weniger Schuldzinsen zu zahlen sind, desto leichter ein Anwesen zu erhalten ist. Daraus geht eigentlich hervor, daß es im Interesse des Handwerks gelegen wäre, die Verschuldung des eigenen Anwesens möglichst zu erschweren, auch an erster Stelle keine übermäßig hohe Belastung zu haben.

Nun hat die Sache aber auch eine Kehrseite: Es gibt leider sehr viele Handwerker — es dürfte die Mehrzahl sein — die zu wenig Mittel haben, hiermit ein mäßig verschuldetes Anwesen zu erwerben, oder die vorübergehend den Anforderungen an ein größeres Betriebskapital zur Ausnützung einer gerade günstigen Konjunktur, Uebernahme einer größeren Arbeit oder dergl. aus eigenem nicht entsprechen können. In solchen Fällen sollte Hilfe möglich sein und zwar in einer Form, die nicht durch Herbeiführung von höchster Verschuldung schon den Keim des Unterganges in sich birgt. Hierbei kann und muß nun evtl. der Wert und die vorhandene Verschuldung des eigenen Anwesens eine wichtige Rolle spielen.

Was nun die dritte Frage, die der Tilgung der Schulden auf dem Anwesen anbetrifft, so hängt diese mit der zweiten so eng zusammen, daß sie in folgendem damit zugleich behandelt werden muß.

Als Abhilfe gegen die bestehenden Schäden und Schwierigkeiten erscheinen mir folgende Wege gangbar und allmählich zum Ziele führend:

1. Reorganisation des Schätzungswesens.

Schätzungen zum Zwecke der Beleihnung mit Hypotheken jeder Art sollten nur von gerichtlich vereidigten Schätzern, zu denen nur gereifte und berufserfahrene Männer ausgewählt werden, vorgenommen werden dürfen. Diese sind zu verpflichten, in jedem einzelnen Falle stets nur den wahren Wert zu ermitteln und tragen für ihre Angaben die volle persönliche Verantwortung.

Zur Schätzung größerer und komplizierterer Objekte (beiläufig im Werte von über 150 000 M.) wären stets zwei Schätzleute zu bestellen.

Die Einrichtung sog. Schätzungsämter unter behördlicher Aufsicht ist nicht zu befürworten. Es ist die Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß diese Aemter bald zu schematisch arbeiten würden. Eine gewissenhafte Schätzung erfordert sehr große praktische und wirtschaftliche Erfahrungen und eine fortwährende Verbindung des Schätzers mit dem praktischen Leben, womöglich durch fortdauernde Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit. Letzteres würde aber bald unmöglich, wenn der Schätzer quasi als Beamter angestellt oder angesehen und unter behördlicher Leitung oder Aufsicht tätig wäre.

Des weiteren wäre notwendig, daß die Arbeiten des Schätzers, für welche er die volle persönliche Verantwortung und Haftung zu übernehmen hat, entsprechend bezahlt werden.

Das jetzige Verfahren der Behörden, diese Arbeiten nach dem Zeitaufwand mit 2 M. bezw. 2,50 M. pro Stunde zu entlohnen, kann nicht aufrecht erhalten werden. Die Aufstellung einer richtigen Schätzung erfordert die Verwertung von praktischen und theoretischen Erfahrungen von Jahrzehnten, deren Erwerb Sorge, Mühe und Arbeit, sehr vielfach auch pekuniäre Opfer kostete. Es ist nicht mehr wie billig, diese Verhältnisse zu berücksichtigen und die Schätzer den Persönlichkeiten gleichzustellen, die — höhere Ingenieure, Architekten, Professoren, Aerzte usw. — infolge ihrer Vorbildung bei Abgabe von gerichtlichen Gutachten eine Vorzugsstellung einnehmen. Durch eine ausreichende Bezahlung dürfte auch der leiseste Zweifel an eine evtl. Beeinflussung beseitigt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Genossenschaftswesen.

An die Innungen ergeht in diesen Tagen ein Rundschreiben, in welchem die Bildung von Lieferungs- und Einkaufsgenossenschaften nochmals angeregt wird. Wir bitten die Vorstände der Innungen, diesem Schreiben ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird zweckmäßig sein, eine Innungsversammlung einzuberufen und in dieser die Errichtung einer Genossenschaft eingehend zu begründen und zu empfehlen. Ueber eins indessen mögen sich diejenigen, welche eine Genossenschaft für überflüssig halten, keine falschen Hoffnungen machen: der einzelne Handwerker hat gar keine Aussicht, an den Arbeiten in Ostpreußen teil zu nehmen. Es ist auch ganz zweifellos, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Handwerk mehr als bisher zu den öffentlichen Arbeiten und Lieferungen herangezogen werden wird. Ebenso sicher ist aber auch, daß allmählich grundsätzlich nur das organisierte Handwerk Arbeiten oder Lieferungen größeren Umfangs erhalten wird. Es ist jetzt keine Zeit mehr zu verlieren. Will das Gewerbe in unserem Osten rechtzeitig mit seiner Organisation auf dem Plane sein, so heißt es sich jetzt mit Macht rüsten.

Unsere Kollegen im Westen sind in dieser Beziehung vorbildlich. Dort bringt man den wahren Interessen des Gewerbes Verständnis entgegen und weiß, auf welche Weise dem Handwerk zu helfen ist.

Der Rheinische Handwerkerbund hat in Köln auf einer unter dem Vorsitze des Reichstagsabgeordneten Chrysant zur Frage der Heereslieferungen die folgende Entschließung angenommen:

„Der Rheinische Handwerkerbund erkennt an, daß dem Handwerk ein erheblicher Anteil an den Kriegslieferungen zugefallen ist, wenn auch viele berechtigte Wünsche unerfüllt geblieben sind. Er spricht insbesondere den Handwerkskammern Dank und Anerkennung dafür aus, daß sie den Mangel an geeigneten Organisationen für die Uebernahme von Heereslieferungen im Handwerk durch ihre eigene Vermittlungstätigkeit erfolgreich ersetzt haben. Der Rheinische Handwerkerbund hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die Erfahrungen dieses Krieges dahin führen, daß dem Handwerke ständig ein angemessener Anteil an den Heereslieferungen eingeräumt wird. Er bezeichnet es als eine der dringendsten Pflichten des Handwerks, die erforderlichen Organisationen zur Uebernahme von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen unverzüglich zu schaffen. Als geeignetste Form dieser Organisationen bezeichnet der Rheinische Handwerkerbund die Genossenschaft. Er begrüßt es daher mit Freude, daß der Vorstand sich mit dem Rheinischen Genossenschaftsverbande zu einer gemeinsamen nachdrücklichen Werbearbeit zur Bildung von Genossenschaften vereinigt hat."

In derselben Weise hat sich die von dem Hansabund in Berlin zusammenberufene Kriegskonferenz der Handwerker ausgesprochen. Die Kriegskonferenz befaßte sich mit der Fürsorge für die kriegsbeschädigten Handwerksmeister und Handwerksgesellen und für die aus dem Felde zurückkehrenden Handwerksmeister, mit Kreditfragen und insbesondere auch mit den Lieferungs- und Genossenschaftswesen (vgl. unseren Aufsatz auf Seite 134 Nr. 32 des Blattes).

Hinsichtlich der Lieferungsvereinigungen wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Errichtung solcher Vereinigungen, namentlich in Form von Genossenschaften, während des Krieges und für die Zeit nach dem Kriege dringend empfohlen wird. Diese Lieferungsverbände sollen dann gemeinschaftlich die erteilten Aufträge zur Erledigung bringen, wodurch eine gerechte Verteilung auf die Einzelnen stattfindet und hierdurch das betreffende Gewerbe im Ganzen gesundet. Solche Verbände sind auch uns vom wirtschaftlichen Standpunkte aus sehr sympathisch, denn sie werden auch imstande sein, auf die Preisregulierung einzuwirken, so daß man damit rechnen kann, daß die Unterpreise, die das deutsche Gewerbe schädigen, mehr und mehr eingedämmt werden. Natürlich wird es, und das ist auch in der Berliner Konferenz deutlich zum Ausdruck gebracht worden, die Voraussetzung zur gedeihlichen Entwickelung solcher Lieferungsvereinigungen bilden, daß die Behörden bei der Vergebung ihrer Arbeiten, mögen es nun Staatsbehörden oder Gemeindebehörden sein, die Lieferungsverbände in erster Linie berücksichtigen und sie nicht etwa deshalb umgehen, weil irgend ein Einzelstehender ihnen wohlfeilere Preise anbietet. Nur allzu oft ist aber bei solchen Gelegenheiten die Billigkeit ausschlaggebend gewesen, ohne daß die Behörden danach fragten, ob der billige Preis auch angemessen sei und demgemäß auf eine gute Ausführung gerechnet werden konnte.

In einem Artikel in der Handwerkszeitung, dem Amtsblatt der Berliner Handwerkskammer, welcher sich mit denErfahrungen des Berliner Handwerks zur Kriegszeit beschäftigt, wird besonders hervorgehoben, daß das Handwerk durch die Kriegszeit zu der hoffentlich dauernden neuen Einrichtung der Lieferungsgenossenschaften gekommen ist und daß auf diese Weise die Anpassungsfähigkeit des Handwerks derjenigen der Industrie in keiner Weise nachsteht.

Unlauterer Wettbewerb in Ostpreußen.

In Ostpreußen wird zurzeit mit allen Mitteln und Kräften an dem Wiederaufbau der von den Russen zerstörten Städte und Dörfer gearbeitet, und die Behörden bemühen sich, um den einheimischen schwer betroffenen Handwerkern und Gewerbetreibenden in erster Linie lohnende Arbeits- und Erwerbsgelegenheit zu sichern. Trotzdem zeigt es sich, daß auswärtige Großbetriebe dem ansässigen Gewerbe immer schärfere Konkurrenz machen. Der Oberpräsident von Ostpreußen hat selbst gelegentlich mitgeteilt, daß ihm Berichte zugegangen seien, wonach auswärtige Händler, zum großen Teil von Warenhäusern und Basaren vorgeschobene Persönlichkeiten, die wenigen noch in brauchbarem Zustande befindlichen oder leicht in solchen zu setzenden, in günstiger Verkehrslage der Städte liegenden Lagerräume z. T. zu verhältnismäßig hohen Preisen den bisherigen Inhabern fortmieten. Manchmal regen sie die Besitzer der Häuser zum Ausbau großer Läden dadurch an, daß sie ihnen für einige Jahre sehr hohe Mietsbeiträge bieten. Auf diese Weise wird der Zweck erreicht, die heimischen, finanziell weniger leistungsfähigen Gewerbetreibenden möglichst auszuschalten, um während der Jahre, wo der Wiederaufbau der Stadt und ihres Wirtschaftslebens den dafür in Betracht kommenden Geschäften großen Umsatz verspricht, den Gewinn einzuheimsen und dann, wenn der Rahm abgeschöpft ist, zu verschwinden und dem Hausbesitzer den leeren, nicht weiter angemessen vermietbaren Geschäftsraum zu überlassen. Der Oberpräsident hat dann, weil sich staatliche Zwangsmaßnahmen gegen diese verhängnisvolle Entwicklung nicht treffen lassen, den Zusammenschluß der in Betracht kommenden Interessenten empfohlen, damit den „Eindringlingen" keine Geschäftsräume vermietet würden. — Handwerker seid auf der Hut und wehrt Euch mit allen Euch zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln gegen solche Ausbeuter!

Konkursausschuß der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz.

Die häufig gemachte Beobachtung, daß bei Konkursen die Interessen der Gläubiger unter den bisher bestehenden Verhältnissen nicht immer in der Weise wahrgenommen worden sind oder wahrgenommen werden konnten, wie es zu wünschen gewesen wäre, daß vielmehr in dieser Hinsicht mancherlei Mängel und Uebelstände hervorgetreten und der Anlaß berechtigter Beschwerden gewesen sind, hat die Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz bestimmt, als die gesetzlich berufenen amtlichen Vertretungskörperschaften für die gemeinschaftlichen Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes auf Abhilfe Bedacht zu nehmen.

Zu diesem Behufe ist von ihnen, auf Grund der hierzu durch das Handels- und Gewerbekammer-Gesetz, vom 4. August 1900 §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 gegebenen Befugnisse und Zuständigkeiten, und zwar **zunächst für Konkurse im Amtsgerichtsbezirk Chemnitz,** eine besondere Veranstaltung ins Leben gerufen worden, die in einem aus Vertretern beider Kammern gebildeten, ein gemeinsames amtliches Vertretungs- u. Verwaltungsorgan beider Kammern darstellenden **Konkursausschuß** besteht. Als Mitglieder gehören ihm von Seiten der Handelskammer die Herren: Bankdirektor a. D. Oskar **Tetzner,** Mitglied der Handelskammer, Chemnitz, Beyerstraße 32; Kaufmann Adolf **Wessels,** Mitglied der Handelskammer, Chemnitz, Germaniastraße 7; Privatmann Theodor Eugen **Kummer,** Chemnitz, Stollbergerstraße 38; von Seiten der Gewerbekammer die Herren: Strumpfwaren-Fabrikant Theodor **Schüppel,** Burkhardtsdorf, 1. stellv. Vorsitzender der Gewerbekammer; Privatmann Gustav **Loeschke,** Vorsteher des Handwerkervereins, Chemnitz, Königstraße 34; Kaufmann **Oswald Herrmann,** Vorstandsmitglied des Handwerkervereins, Chemnitz, Schloßstraße 4, 1 Tr. Zum Vorsitzenden des Vereins ist Herr **Tetzner,** zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr **Schüppel** gewählt worden.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe, bestmöglicher Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit der Beteiligten, wird der Ausschuß bei den vorkommenden einzelnen Konkursen, soweit ihm dies geboten erscheint, die **Gläubiger** und zwar nicht nur die in den Amtsbezirken der Handels- und der Gewerbekammer, sondern ebenso **auch die außerhalb dieser Bezirke ansässigen** auffordern, den von ihm im Einzelfall bezeichneten Mitgliedern des Ausschusses **Vollmacht zur Vertretung** wegen der den Gläubigern zustehenden Forderungen vor dem Amtsgericht zu erteilen, um dergestalt auf die Bestellung und Wirksamkeit des Gläubigerausschusses und das ganze Verfahren bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Das Vorhaben der Handels- und der Gewerbekammer, auf diesem Wege durch persönliche Mitwirkung der mit den einschlagenden örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen vertrauten und meist auch die Persönlichkeit des Gemeinschuldners kennenden Mitglieder des Konkursausschusses im Gläubigerausschuß auf Verwaltung der Masse, auf Beschlüsse über Fortführung oder Nichtfortführung des Geschäfts und überhaupt auf die Unterstützung der Geschäftsführung des Verwalters in zweckdienlicher und sachkundiger Weise einzuwirken, um Fehler und Unterlassungen im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten zu verhüten, ist in weiteren Kreisen bereits freudig begrüßt worden Dieses Vorhaben dürfte wohl um so eher allgemein Unterstützung seitens der Gläubiger finden, als diesen **durch die Erteilung der Vollmachten** an die Mitglieder des Konkursausschusses, abgesehen von dem geringfügigen, erst später und meist garnicht zur Erhebung gelangenden Vollmachtstempel (bei zur Auszahlung kommenden Quoten bis 150 M. stempelfrei, über 150 bis 1000 M. 1 M., über 1000 bis 3000 M. 1,50 M., über 3000 bis 5000 M. 2,50 M., weitere Staffeln vergl. Kgl. Sächs. Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 Tarifstelle 33) **keinerlei Kosten** erwachsen, sondern die Tätigkeit des Konkursausschusses und seiner Mitglieder **ohne jede besondere Vergütung, Gebühren- oder Kostenberechnung** erfolgt, sodaß also lediglich diejenigen durch die Konkursordnung selbst begründeten Kosten entstehen die auch ohne Erteilung einer Vertretungsvollmacht eintreten

Auf Wunsch sind die vom Konkursausschuß im Einzelfall bestimmten Mitglieder auch bereit, mit den Vollmachten zugleich die **Anmeldung der Forderungen** entgegenzunehmen und beim Gericht zu bewirken. Auch dies geschieht vollständig unentgeltlich. Soweit die Gläubiger von dieser Vermittelung Gebrauch zu machen wünschen, hat die Anmeldung die Angabe des **Betrags der Forderung** mit den **Zinsen** bis zur Konkurseröffnung, des **Grundes** der Forderung sowie des etwa beanspruchten Vorrechts zu enthalten und die handschriftliche **Unterschrift des Firmeninhabers oder Prokuristen** zu tragen. Eine **Abschrift der Rechnung** oder sonstiger urkundlicher Beweisstücke ist beizufügen (K. O. § 139).

Die Handels- und die Gewerbekammer zu Chemnitz richten an ihre Bezirkseingesessenen die Aufforderung, bei Konkursen im Amtsgerichtsbezirk Chemnitz die im Vorstehenden bezeichnete Einrichtung eintretendenfalls **zu benutzen** und empfehlen dies in gleicher Weise den außerhalb ihrer Bezirke in Betracht kommenden Gläubigerkreisen in deren eigensten Interesse. Eine spätere Ausdehnung der Einrichtung auf Konkurse in anderen Amtsgerichtsbezirken des Handes- und des Gewerbekammerbezirks bleibt vorbehalten.

Zahlung der Beiträge zur Handwerkskammer während des Krieges.

Mit Rücksicht darauf, daß fortgesetzt Gesuche wegen Befreiung von der Zahlung der Kammerbeiträge bei uns eingehen, bringen wir die folgende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Marienwerder zur allgemeinen Kenntnis:

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer in Graudenz auf die Gemeinde für das laufende Veranlagungsjahr ist von mir die Zahl der am 1. Juli 1913 vorhandenen Handwerksbetriebe und Hilfskräfte bestimmt worden: Der Handwerkskammer gegenüber sind nach § 10, 3, 1 der Gewerbeordnung lediglich die Gemeinden und nicht die einzelnen Handwerker beitragspflichtig. **Ein Erlaß der Beiträge, die nach der seinerzeit dort aufgestellten Nachweisung richtig berechnet sind, kann nicht erfolgen, weil sonst der Haushaltsplan der Kammer nicht aufrecht erhalten werden könnte.**

Mit Rücksicht darauf, daß es dem Ermessen der Gemeinden überlassen ist, ob sie die auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten aus Gemeindemitteln decken oder von der ihnen durch Absatz 1 a a. O. erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen wollen, **halte ich es für billig, daß die dortige Gemeinde in diesem Jahre die Anteile für die aus Anlaß des Krieges ruhenden Betriebe endgültig selbst trägt.**

Vergebung von Sattlerarbeiten.

Meldungen zur Uebernahme von Aufträgen auf der Geschäftsstelle der Handwerkskammer Markt 21 II Treppen in den Vormittagsstunden von $9^1/_2$ bis $11^1/_2$ Uhr.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.